Die mags wird aufgefordert, sämtliche möglichen Erträge, die im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung erzielbar sind, zu identifizieren, zu quantifizieren und in der Kalkulation der Abfallgebühren zur Gebührenminderung zu nutzen. Insofern ist der Gebührenbescheid für mein Objekt anzupassen und ein neuer Gebührenbescheid zu erstellen.

Begründung:

In der Gebührenkalkulation der Abfallentsorgung ist zwar eine Erlösposition für den „Verkauf von Altpapier“ enthalten, jedoch fehlen hier mögliche Einnahmen von DSD.

Aller Erfahrung nach landen auch Papierverpackungen mit einem „Grünen Punkt“ im Altpapier und begründen die Pflicht des DSD zur Übernahme entsprechender Kosten bzw. eine Beteiligung an Erlösen des DSD.

Beide Erlöse würden die Gebühr der Abfallentsorgung mindern.

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat sich mit der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung der Stadt Duisburg aus dem Jahr 2012 beschäftigt.

In dem Verfahren ging es u. a. um die Frage, ob die Erlöse als Nebengeschäft die Abfallgebühren verringert.

Mit Urteil vom 27.04.2015 unter Az. 9 A 2813/12 hat das OVG NRW auch mit Blick auf das Äquivalenzprinzip entschieden, dass die Verkaufserlöse (hier aus dem Absatz von Strom, Fernwärme und Schlacke) entgeltmindernd zu berücksichtigen sind und deren Nichtberücksichtigung in Duisburg gegen das Kostenüberschreitungsverbot aus § 6 KAG NRW verstößt. U. a. deshalb wurde die Duisburger Gebührensatzung vom OVG NRW als nichtig erkannt.

Das OVG-Urteil wurde vom Bundesverwaltungsgericht am 24.08.2016 unter Aktenzeichen 9 B 55.15 bestätigt.

Die genannten Erträge müssen also kostenmindernder Bestandteil der Abfallgebühren sein.